Karneval-Verband Niedersachsen e.V.



Satzung

Karneval-Verband Niedersachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis

			Seite
§§	1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
	2	Zweck, Gemeinnützigkeit	2
	3	Gewinn- und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung und Anfallberechtigung	2
	4	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
	5	Aufgaben des Verbandes	3
	6	Erwerb der Mitgliedschaft	4
	7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
	8	Rechte der Mitglieder	6
	9	Pflichten der Mitglieder	6
	10	Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr	6
	11	Organe des Verbandes	6
	12	Hauptversammlung	7
	13	Einberufung der Hauptversammlung	8
	14	Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung	8
	15	Außerordentliche Hauptversammlung	8
	16	Beschlussfassung der Hauptversammlung	8
	17	Stimmrecht	9
	18	Ausschüsse	10
	19	Präsidium	11
	20	Kassenprüfer/Kassenprüferinnen	11
	21	Ehrenrat	11
	22	Auflösung des Verbandes	11
	Schlu	ussbestimmung	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Karneval-Verband Niedersachsen e.V.".

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der VR Nr. 4655 eingetragen.

- (2) Der Sitz des Karneval-Verbandes Niedersachsen e.V., im Folgenden auch Verband (KVN) genannt, ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- (4) Der Verband ist in vier Bezirke unterteilt; die Grenzen legt das Präsidium fest.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals im bremischen und niedersächsischen Raum.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung und Anfallberechtigung

- (1) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung.
- (4) Präsidiumsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Hauptversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (5) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

- (6) Mitglieder und Mitarbeiter können einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind ((§ 670 BGB). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die gemeinnützige Stiftung "Deutsches Fastnachtmuseum" mit Sitz in Kitzingen/Main. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verband ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. und der Närrischen Europäischen Gemeinschaft.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere

- a) die Pflege und Erhaltung des Karnevals im überlieferten Brauchtum auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.
- b) den Mitgliedern beratend und helfend zur Seite zu stehen.
- c) die Wahrnehmung aller Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen.
- d) die Förderung eigener Veröffentlichungen sowie die Kontaktpflege mit den Medien.
- e) die Förderung aller Einrichtungen, die der Pflege und Ausweitung des karnevalistischen Ideengutes dienen und das Niveau öffentlicher und interner Veranstaltungen heben.
- f) die Förderung der außerschulischen Jugendbildung durch die Narrenjugend.
- g) die Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszwecks.
- h) die entschiedene Bekämpfung aller Auswüchse und Verzerrungen karnevalistischer Sitten und Gebräuche.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können juristische und natürliche Personen werden.
- (2) Der Verband hat
 - a) Aktive Mitglieder

Dies sind Vereine, die sich verpflichten, den Verbandszweck zu fördern.

- b) Fördernde Mitglieder
 - Organisationen, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die den Verband ideell und finanziell unterstützen.
- (3) Auf Antrag des Präsidiums kann die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich im öffentlichen Leben um die Förderung des Verbandes oder um die Pflege des Karnevals besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung kann erfolgen
 - a) zu Ehrenpräsidenten,
 - b) zu Ehrenmitgliedern.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid des Präsidiums ist zu begründen. Gegen den mit Gründen versehenen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verband,
 - e) durch Auflösung oder Aufhebung des Verbandes.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. In jedem Falle gilt die letzte dem KVN bekannte Anschrift als Zustelladresse für die Mahnschreiben sowie die Mitteilung der erfolgten Streichung von der Mitgliederliste.
- Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, (4) durch Beschluss des Ehrenrates aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Ehrenrat zu erklären bzw. zu rechtfertigen. Die Erklärungsfrist darf einen Zeitraum von vier Wochen ab Zugang einer erforderlichen schriftlichen Mitteilung der erhobenen Vorwürfe nicht unterschreiten. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der hiernach erforderlichen Ehrenratssitzung zu verlesen. Für den Beschluss über den Ausschluss ist im Ehrenrat eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitalied eingeschriebenen Briefes durch den Ehrenrat bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ehrenrates steht dem Mitglied das Recht einer Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ehrenrat schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Ehrenrat innerhalb von drei Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit.

Nach Abschluss des vereinsinternen Berufungsverfahrens kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Die Klageerhebung hat aufschiebende Wirkung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt,

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
- c) die Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die Ordnungen sowie die auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Interessen des Verbandes zu vertreten,
- c) die durch die Hauptversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zeitgerecht zu entrichten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

- (1) Beiträge werden bei Aufnahme, für die laufende Mitgliedschaft und zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben.
- (2) Die Höhe setzt die Hauptversammlung fest.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis zum 31. März des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Fördernde Mitglieder unterliegen ebenfalls nicht der Beitragspflicht; sie unterstützen den Verband auf freiwilliger Grundlage finanziell und organisatorisch.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) das Präsidium.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Die Hauptversammlung besteht aus
 - a) den Vertretern der aktiven Mitglieder,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Ehrenmitgliedern, ohne Stimmrecht.
- (3) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (4) Der Entscheidung der Hauptversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 - b) die Genehmigung der Berichte des Präsidiums und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - e) Beschluss über Vergütungen an Präsidiumsmitglieder,
 - f) die Wahl des Präsidiums (ohne Jugendleiter/Jugendleiterin), des Ehrenrates und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - g die Bestätigung der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und des Jugendleiters/der Jugendleiterin,
 - h) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Verbandes,
 - i) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Ehrenrates,
 - i) den Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - k) die Einrichtung bzw. Auflösung von Ausschüssen,
 - I) die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch Vorschlag des Präsidiums.
- (5) Zur Entlastung der Präsidiumsmitglieder kann die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin wählen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin oder von einer vom Präsidium bestimmten (ggf. externen) Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Hauptversammlung,
 - b) Leitung der Hauptversammlung,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - g) die Art der Abstimmung.

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits beim Präsidium eingegangenen Anträge einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
- (3) Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich und begründet einzureichen.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung

- (1) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Einreichungsfrist oder die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsändernde Anträge können nicht zu nachträglichen Anträgen erklärt werden.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens 30% aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die §§ 13, 14 und 16 der Satzung.

§ 16 Beschlussfassung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/ deren Verhinderung von einem der Vizepräsidenten/von einer der Vizepräsidentinnen geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter/die jeweilige Versammlungsleiterin bzw. der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dieses von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (3) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Hauptversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird.
- (5) Die Hauptversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zur Änderung der Satzung und dem Berufungsverfahren hinsichtlich eines Ausschließungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Verbandes eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Stimmrecht

- (1) In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, eine Stimme.
- (2) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Anwesenheit ist zu gestatten.
- (3) Stimmübertragung ist unzulässig.
- (4) Für Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand sind, ruht bei der Hauptversammlung das Stimmrecht.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Zur Beratung der Organe des Verbandes werden Fachausschüsse gebildet. Insbesondere folgende Ausschüsse sind denkbar:
 - a) Brauchtumsausschuss
 - b) Jugendausschuss
 - c) Musikausschuss
 - d) Medienausschuss
 - e) Tanzturnierausschuss

Die Aufstellung weiterer Ausschüsse ist auf Beschluss der Hauptversammlung jederzeit möglich.

Jeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterin.

Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse beträgt 3 Jahre.

§ 19 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident/die Präsidentin,
 - b) die vier Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen,
 - c) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin,
 - d) der Schriftführer/die Schriftführerin,
 - e) der Jugendleiter/die Jugendleiterin,
 - f) die zwei Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,00 EUR sind für den Verband nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Präsidiums vorliegt. Der Vorstand kann an jeden Vizepräsidenten/jede Vizepräsidentin Vollmacht erteilen. Der Präsident/die Präsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist vom § 181 BGB befreit.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Die vier Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen müssen je aus einem der vier Bezirke kommen. Die bei der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bezirke wählen ihren Vizepräsidenten/ihre Vizepräsidentin und schlagen ihn/sie der Hauptversammlung zur Bestätigung vor. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident/die Präsidentin auf Beschluss des Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen beauftragen.
- (5) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung.
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen,
 - d) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens.

§ 20 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- (1) Es werden von der Hauptversammlung drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei Kassenprüfern/Kassenprüfer rinnen einmal jährlich vorgenommen werden. Dabei sind die Kassenbücher, die Belege und die Kasse zu prüfen. Der Hauptversammlung haben sie einen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenführung abzugeben.

§ 21 Ehrenrat

Es wird ein Ehrenrat gemäß der KVN-Ehrenratsordnung gebildet.

§ 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 16 Abs. 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident/ die Präsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 28. April 2002 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 18. Mai 2003 in den §§ 15, 16 und 19 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 13. Mai 2012 in den §§ 3, 6, 12 und 19 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.